

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

8. Gesundheitsgesetzgebung

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

das Kollegium bilden. In jedem Bezirk solle ein Physikus angestellt werden; wer Amtsarzt werden will, müsse zuvor von den Kollegiumsmitgliedern geprüft werden, und zwar auch in der medizinischen Polizeiwissenschaft¹⁾. Die Physici müßten insbesondere die bevölkerungsstatistischen Angaben bei den Pfarrern am Ende jedes Jahres einsammeln und für die genaue Befolgung aller medizinischen Polizeigesetze sorgen; erwünscht wäre es, wenn sie medizinische Topographien ihrer Bezirke anfertigen würden. Wie man sieht, sollte nach dem Plane Rahns die Gesundheitsgesetzgebung im wesentlichen die Errichtung einer Aufsichtsbehörde und Vorschriften für die Physici erwirken.

Ungleich weiter als Rahn blickte F. A. Mai, der im Jahre 1800 dem Kurfürsten Max Josef, seinem Landesherrn, den Entwurf eines umfassenden Hygienegesetzbuches übermittelte. Auf diese bedeutungsvolle Arbeit kommen wir jedoch erst in dem Kapitel »Gesundheitsgesetzgebung« zu sprechen, weil man den Plan nur dann richtig zu bewerten vermag, wenn man die zuvor geschaffenen Gesundheitsgesetze, die wir noch zu schildern haben, kennengelernt hat, und weil überdies Max Josef bereits viele Vorschriften des Gesetzesvorschlages als nützlich und ausführbar bezeichnete und wünschte, daß der Entwurf bei zukünftigen Verbesserungen der Polizeigesetze sowie der öffentlichen Lehranstalten berücksichtigt wird. Der gesundheitspolitische Plan Mais hatte also schon gewissermaßen die Bedeutung eines Gesetzentwurfes, dessen weitere Inangriffnahme allerdings noch in den Händen der Verwaltungsbeamten lag.

8. Gesundheitsgesetzgebung

Die deutschen Gesundheitsgesetze standen seit alter Zeit mit der Wissenschaft in engem Zusammenhange. Nachdem 1348 die erste deutsche Universität zu Prag gegründet war, wurde um 1352 die erste deutsche Medizinalordnung von Kaiser Karl IV. geschaffen (siehe Bd. I, S. 165). Vielfach haben dann im Mittelalter die medizinischen Fakultäten deutscher Universitäten gesetzliche Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse vorgeschlagen. Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung entwickelte sich jedoch anfangs nur langsam, bis dann durch Strupp ius (Bd. I, S. 90ff. bzw. 174), der 1573 eine alle Zweige der öffentlichen Hygiene umfassende Lehrbuch veröffentlichte, ein schnelleres Zeitmaß erzielt wurde. Am Ende des 17. Jahrhunderts hat vielleicht auch Leibniz (Bd. I, S. 328) einen Einfluß auf das preußische Medizinaledikt vom Jahre 1685 ausgeübt. Wir haben nunmehr zu schildern, wie die oben erörterte Gesundheitswissenschaft des 18. Jahrhunderts auf die damalige Gesetzgebung eingewirkt hat. Hierbei berücksichtigen wir jedoch im allgemeinen zunächst nur solche Vorschriften, welche sich auf große Teile des Gesundheitswesens erstrecken, während wir Bestimmungen, die sich mit hygienischen Einzelgebieten beschäftigen, erst in späteren Kapiteln anführen.

¹⁾ Man findet hier, u. W., zum ersten Male den Vorschlag, daß die Physici in der medizinischen Polizei besonders geprüft sein müssen; vgl. S. 57. — Scherf hatte allerdings schon 1783 (siehe sein »Archiv der medizinischen Polizey«, Bd. I, S. 25) betont, daß von einem Physikus »vielleicht noch ... eine gehörige Einsicht in die medizinische Polizey« verlangt werden solle.

a. Sozialmedizinische Gesetzesvorschriften

Die Anregungen des Frankfurter Stadtarztes Struppius, der, wie wir wissen, sein Lehrbuch an Fürsten und Reichsstädte gesandt hat, führten zunächst zu Vorschriften, die auf sozialmedizinischen Gebieten liegen. So entstanden zuerst in Augsburg, dann insbesondere auch in Nürnberg am Ende des 16. Jahrhunderts Medizinalordnungen (siehe Bd. I, S. 184 und 186), durch welche in jeder dieser Reichsstädte vor allem ein Collegium medicum geschaffen wurde. Diese Entwicklung setzte sich auch im 17. Jahrhundert fort und führte 1685 zum Collegium medicum in Preußen, dem machtvollsten deutschen Staate. Vorzugsweise in dieser Richtung entfaltete sich die Gesundheitsgesetzgebung auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Nürnberg gab, wie in den Jahren 1624, 1652, 1659 und 1679, so auch im Jahre 1700 eine gedruckte Medizinalordnung¹⁾ heraus; aber irgendein wesentlicher Unterschied gegenüber den Nürnberger Bestimmungen vom Jahre 1592 ist hierbei nicht feststellbar. Man beschränkte sich eben immer darauf, ein Collegium medicum als Aufsichtsbehörde zu bestellen und Vorschriften, welche namentlich die Zulassung zur ärztlichen Tätigkeit, die Pflichten der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen sowie die Fernhaltung der Kurpfuscherei betrafen, zu erlassen. Im wesentlichen aus derartigen sozialmedizinischen Bestimmungen bestanden auch die Ordnungen, die in Regensburg²⁾ 1706, in Jülich-Berg³⁾ 1708, in Hannover⁴⁾ 1716, in Preußen⁵⁾ 1725, in Hessen-Kassel⁶⁾ 1738, in Braunschweig⁷⁾ 1747 und ebenso während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in anderen Gebieten⁸⁾ geschaffen wurden.

Aber bei einigen von diesen Gesetzen, die sich sonst im allgemeinen nur unerheblich voneinander unterscheiden, muß mancherlei bemerkt bzw. hervorgehoben werden. Hier ist vor allem auf die preußischen⁹⁾ Verord-

¹⁾ Im Stadtarchiv zu Nürnberg sind alle diese Ordnungen vorhanden.

²⁾ »Ordnung der Medicorum und was derselben anhängig« 1706; Handschrift im Haupt-Staatsarchiv zu München [K. B. Allg. Reichsarchiv, Regensburg, Reichsstadt Nr. 395]. — Der Wortlaut dieser Ordnung wurde von H. Schöppler »Eine Medizinalordnung der freien Reichsstadt Regensburg«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 2 [1909], S. 116 ff.) wiedergegeben.

³⁾ »Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem ehemaligen Herzogthum Jülich und Berg«, herausgegeben von J. J. Scotti, Düsseldorf 1821, Teil I, S. 273, Nr. 1036.

⁴⁾ Knopf »Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben über das Medizinal- und Apotheker-Wesen«, S. 23, Hameln 1840.

⁵⁾ »Kgl. Preuss. und churfürstl. Brandenburg. Medicinaldict ...«, herausgegeben vom Obercollegium medicum, Berlin 1725.

⁶⁾ »Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen«, Teil VI, S. 496 ff., Kassel 1786 (?).

⁷⁾ Aug. Hinze »Lexikon aller herzoglich braunschweigischen Verordnungen, welche die medizinische Polizey betreffen«, S. 45 ff., Stendal 1793.

⁸⁾ Als Beispiele seien angeführt: a) »Medizinalordnung für das Königreich Böhmen vom 24. VII. 1753« im »Lexikon der K. K. Medicinalgesetze«, bearbeitet von J. D. John, Teil 2, S. 245 ff., Prag 1790; b) betreffs der bayerischen Verordnung vom Jahre 1755 siehe Carlwibmer »Medizinische Topographie und Ethnographie der Hauptstadt München«, Heft 1, S. 5, München 1862; c) »Strassburgisches Collegium medicum, sammt beygefüigten Ordnungen der Medicorum und Apotheker«, Straßburg 1757.

⁹⁾ a) Siehe Th. Ph. v. der Hagen »Nachricht von den Medicinalanstalten und medicinischen Collegiis in den preußischen Staaten«, Berlin 1786; b) O. Rapmund »Das öffentliche Gesundheitswesen«, Allgemeiner Teil, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Abteil. 3, Bd. 6, S. 16, Leipzig 1901; c) M. Pistor »Geschichte der preußischen Medicinalverwaltung«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40 (1908), S. 232 bzw. 241 bzw. 552.

nungen und ihre Durchführung hinzuweisen. In Preußen wurde 1719 neben dem Collegium medicum, das vorzugsweise das Heilwesen zu leiten hatte, ein Collegium sanitatis, das die epidemischen Verhältnisse überwachen sollte, berufen. Im Jahre 1725 erhielt jede Provinz sowohl ein solches Collegium medicum wie ein Collegium sanitatis, und für die sanitäre Oberleitung im ganzen Staate schuf man ein Obercollegium medicum und ein Obercollegium sanitatis. Aber diese Trennung der medizinischen Aufsichtsbehörden nach Sachgebieten erwies sich als unzweckmäßig; im Jahre 1799 wurden daher die beiden Behörden unter dem Namen Obercollegium (bzw. Provinzialcollegium) medicum et sanitatis vereinigt. Das 1685 gebildete Collegium wurde zunächst von Juristen geleitet. Aber schon Friedrich Wilhelm I. berief 1713 den Hallenser Professor der Medizin Stahl (siehe S. 25) als Direktor und ernannte ihn, vermutlich 1715, zum Präsidenten dieser Behörde. Nach Stahls Tode erhielten wieder stets Juristen den Vorsitz im Obercollegium, bis Friedrich der Große dieses Amt seinem Leibarzt Cothenius übertrug und hierbei in der Kabinettsorder vom 1. Februar 1784 betonte: »Wie schickt sich den ein Justiz Mann zu dem Medizinischen Fach; davon versteht er ja nichts, und soll auch keiner dergleichen wieder dabei gesetzt werden. Vielmehr gehört dazu ein guter und vernünftiger Medicus...« Aber nachdem Cothenius gestorben war, erhielten wieder Juristen die Leitung dieser medizinischen Aufsichtsbehörden.

Unter den Medizinalordnungen, die sich im allgemeinen lediglich mit den üblichen sozialmedizinischen Fragen befassen, bieten manche doch einige beachtenswerte Besonderheiten dar. So bestimmte das genannte braunschweigische Gesetz vom 4. Januar 1747, daß an jedem Ort sich die Ärzte zu einer Societas medica vereinigen sollten, um über die vorgefallenen Erkrankungen und über Vorschläge zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen »nach gewissen ihnen vorgeschriebenen Maaßregeln fleißig zu conferieren«; in einer Verordnung¹⁾ vom 7. Januar 1747 heißt es dann, daß die in braunschweigischen Landen tätigen Ärzte sich an der Societas medica beteiligen müssen, widrigenfalls ihnen die Erlaubnis zu praktizieren entzogen werden würde, und daß eine solche Gesellschaft zu bilden ist, sobald an einem Orte zwei Ärzte ansässig sind. Aber diese Gesellschaften kamen nicht zustande. In Münster²⁾ (1777) und in Hessen-Kassel³⁾ (1778) wurden die Ärzte und Wundärzte in je 6 Klassen, nach dem Stande ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, eingeteilt, worüber wir schon früher berichtet haben; hier sei noch bemerkt, daß auch in Hildesheim⁴⁾ eine ähnliche Gliederung der Wundärzte 1782 erfolgte. Daß die berufliche Schweigepflicht den Ärzten durch mehrere Gesetze des 18. Jahrhunderts,

¹⁾ Krünitz »Encyklopaedie«, Teil 86 (1802), S. 594. — Nach brieflicher Mitteilung der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel vom 29. Juli 1930 war über Akten betr. Societates medicae nichts zu ermitteln. In der Schrift »Geschichte der Societas physico-medica Brunsvicensis«, Magdeburg 1823, wird auf S. 9 angeführt, daß »die Societates medicae ihrer Natur nach zu Klatsch-, Spiel- und Zankklubs werden« und »deshalb auch wahrscheinlich aufgehoben sind«; mit wissenschaftlicher Arbeit hätten sie nichts gemein.

²⁾ Siehe S. 45, Anmerkung 5 sowie S. 64.

³⁾ Siehe S. 46, Anmerkung 2.

⁴⁾ »Hochfürstlich-hildesheimische Medizinalordnung, 1782«, abgedruckt im »Archiv für medizinische Polizey«, herausgegeben von Scherf, Bd. 1 (1783), S. 51.

so in Preußen, Österreich und Lippe, vorgeschrieben wurde, führten wir bereits oben (S. 71) an; hier sei noch hinzugefügt, daß man in Jülich-Berg 1773 ebenfalls von den Ärzten Verschwiegenheit forderte.

Manche Verordnungen enthielten neben den üblichen Vorschriften für Physiker noch einige besondere Bestimmungen für diese Amtsärzte oder solche Ärzte, die eine Anstellung erstrebten. So mußten in Preußen¹⁾ seit 1761 diejenigen, die in die amtsärztliche Tätigkeit eintreten wollten, »vor dem Obermedizinalkollegium einen Cursus anatomicus absolviert und einige schriftliche gerichtliche Aufgaben gelöst haben«, und ähnliches wurde in Kursachsen²⁾ und in Hildesheim³⁾ verlangt. In Baden⁴⁾ hatten die Physici hygienische Ortsbeschreibungen und in Württemberg⁵⁾ naturgeschichtliche Berichte einzusenden. Die österreichische⁶⁾ Gesundheitsordnung vom Jahre 1770 verbot den Stadt- und Landphysikern, »bei Einreißung ansteckender oder sonst bedenklicher Krankheiten« sich aus ihren Amtsbezirken zu entfernen.

Von sonstigen Besonderheiten in den Medizinalordnungen ist hier sodann die schon oben (S. 88) erwähnte lippe-detmoldische Vorschrift, daß eine Medizinalkasse zur Bestreitung der Kosten für die Behandlung armer Kranker gebildet werden soll, anzuführen. Schließlich sind noch einige Bestimmungen, die sich mit der Krankenbehandlung bei ungewöhnlichen Verhältnissen befassen, hervorzuheben. Nach dem preußischen⁷⁾ Medizinaledikt vom Jahre 1725 durften Chirurgen und Apotheker⁸⁾ in Städten oder Flecken, in denen kein Arzt wohnte, innere Krankheiten behandeln und Arzneimittel verwenden. In Würzburg⁹⁾ wurde durch eine Verordnung vom 26. November 1727 nicht nur fremden Okulisten, Bruchschneidern und Kurpfuschern, sondern auch ausländischen Ärzten verboten, im Hochstift und Herzogtum Franken zu praktizieren. Nach der 1789 in Lippe-Detmold¹⁰⁾ geschaffenen Medizinalordnung hatte ein Fremder, der behauptete, außerordentlich wirksame Heilmittel zu besitzen, sich, bevor er in der Grafschaft Kranke behandeln durfte, bei der Regierung zu melden,

¹⁾ M. Pistor (S. 57, Anmerkung 2). Der Nachweis von Kenntnissen in der medizinischen Polizei wurde hierbei nicht verlangt (vgl. S. 140, Anmerkung 1).

²⁾ Schmieder (S. 57, Anmerkung 3).

³⁾ Siehe S. 142, Anmerkung 4, dort S. 35.

⁴⁾ Gerstlacher (S. 107, Anmerkung 1).

⁵⁾ Siehe S. 117, Anmerkung 2.

⁶⁾ Siehe S. 71, Anmerkung 1, dort Teil I, S. 398.

⁷⁾ Siehe S. 141, Anmerkung 5, dort S. 17.

⁸⁾ Im Jahre 1771 erlaubte der König, daß in kleinen Städten, Flecken und Dörfern, die keinen Arzt hatten, Chirurgen und Apotheker innere Kuren vornahmen, wenn sie sich einer Prüfung unterworfen hatten. Der Prüfling mußte die Ursache, den Verlauf und die besondere Behandlungsart der gewöhnlichsten Krankheiten kennen; gestattet wurde ihm nur die Behandlung der Krankheiten, die er kannte, und für seine Tätigkeit wurde ihm von der Regierung ein begrenzter Bezirk angewiesen. (P. Schwartz »Gesundheitspflege in der guten alten Zeit«, Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, 1901, Heft 11). — Auch in anderen Staaten scheint die von Apothekern ausgeübte Krankenbehandlung gestattet gewesen zu sein. In dem oben (S. 108) erwähnten Durlacher Kirchenbuch wird angeführt, daß ein Verstorbener von einem Apotheker behandelt wurde.

⁹⁾ »Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen«, Teil I, S. 774, Würzburg 1776.

¹⁰⁾ Siehe S. 88, Anmerkung 2, dort S. 19.

und diese hatte dann von mindestens einem Medizinalrat ein Gutachten¹⁾ über die etwaigen Schäden, welche die Arzneien des Fremden erzeugen könnten, anzufragen. Hingewiesen sei schließlich noch auf die oben (S. 89) angeführte, in der württembergischen Medizinalordnung vom Jahre 1755 enthaltene Bestimmung, die sich mit der Anstellung von Krankenwärtern und -wärterinnen befaßt.

b. Vorschriften zur Abwehr der Seuchen

Die Medizinalordnungen des 18. Jahrhunderts enthielten gewöhnlich Vorschriften, wonach die Physiker für die zur Abwehr der Seuchen notwendigen Maßnahmen zu sorgen hatten. Aber über diese Bestimmungen, die nur allgemeiner Art waren, hinaus wurden auch besondere, eingehender gestaltete Gesetzesmaßnahmen, namentlich wenn die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit aus einem Nachbarstaate vorlag, getroffen.

Eine sächsische²⁾ Verordnung vom Jahre 1713 beschäftigte sich zunächst mit dem Verhalten der Pfarrer in Seuchenzeiten, damit der Ansteckungsstoff durch die Seelsorger nicht verschleppt werde; des weiteren bestimmte sie, daß Quarantänehäuser eingerichtet und infizierte Wohnungen sowie Betten, Kleider, Geräte gesäubert werden sollen.

Kaiser Karl VI. schuf, wie schon oben (S. 1) erwähnt wurde, 1713, als er vorübergehend seinen Anspruch auf Bayern verwirklicht hatte, für dies Land ein ausführliches Seuchengesetz³⁾, das uns über die damaligen Bemühungen, Epidemien zu verhüten, vollen Aufschluß gibt. Zunächst sollten Fremde, Bettler und Vagabunden, welche Seuchen einschleppen könnten, ferngehalten werden. Sodann waren die Straßen zu reinigen; das Ausgießen des Harns auf die Gassen wurde verboten, und tote Hunde, Katzen usw. durften dort nicht liegenbleiben. Das Aderlaßblut, das aus den Barbier- oder Baderstuben oder sonstigen Häusern stammte, durfte nur in die Bäche, nicht anderswohin, geschüttet werden. Die Bevölkerung sollte über die Verhütung ansteckender Krankheiten durch Verteilung einer 1679 von dem Leibarzt Thürmayr (vgl. Bd. I, S. 317 und Bd. II, S. 264) verfaßten, dann neu herausgegebenen Schrift belehrt werden. Infizierte mußten von den Gesunden abgesondert werden; für die Wartung der Kranken waren Krankenpfleger anzustellen. Kaufwaren aus Staaten, in denen eine Seuche herrschte, durfte man nicht einführen.

Für Österreich erließ Karl VI. im Jahre 1714 eine Verordnung⁴⁾, welche der Seuchenbekämpfung dienen sollte. Hiernach hatte die niederösterreichische Regierung zu untersuchen, ob in Häusern oder Wohnungen, in denen Infizierte gelegen hatten, Betten, Kleider und andere Gegenstände, die solche Kranke benutzten, zurückbehalten und verborgen wurden; gegebenenfalls war alles, was mit Ansteckungsstoff behaftet sein konnte, zu vernichten.

¹⁾ Vgl. die Berichte der Mannheimer Medizinalräte über die Tätigkeit des »Operators« Tisserant (siehe S. 98, Anmerkung 3).

²⁾ Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Teil I, S. 349 ff.).

³⁾ Die gedruckte Verordnung vom 18. August 1713 ist im Besitz des Ärztlichen Vereins zu Nürnberg.

⁴⁾ Das Einblatt befindet sich in der Sammlung A. Fischer. — Vgl. auch A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40a).

Wie man diesen Verordnungen Karls VI. entnimmt, wurden am Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung keine Einrichtungen, die nicht schon in früheren Jahrhunderten (siehe Bd. I, S. 241 ff. bzw. 316) bekannt waren und benutzt wurden, getroffen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts traten dann aber doch einige Fortschritte, die auf dem Gebiete der Anzeigepflicht bei ansteckenden Erkrankungen lagen, zutage. Nach der schon angeführten österreichischen¹⁾ Gesundheitsordnung vom 2. Januar 1770 mußten die Ärzte, sobald sie bei Menschen oder Tieren eine ansteckende Krankheit festgestellt haben, hierüber den Behörden berichten. Da aber trotz dieser Vorschrift, die überdies wiederholt wurde, mehrfach Krankheitsanzeigen unterlassen wurden, weil man die Infektion als solche oft erst erkannte, wenn die Seuche schon weit verbreitet war, so wurde in der Verordnung²⁾ vom 18. Juni 1797 bestimmt, daß, wenn in einem mäßig bevölkerten Orte 6 bis 10 Menschen oder in einem Hause 2 bis 3 Personen von ein und derselben Krankheit befallen wurden, der Ortsrichter dies sogleich der Behörde zu melden habe, und daß die Ärzte, Wundärzte und Pfarrer solche Vorfälle bei dem Ortsrichter anmelden sollten. In Würzburg³⁾ mußten die Pfarrer gemäß einer Vorschrift vom 29. April 1798 über die vorgekommenen Blatternerkrankungen auf einem gedruckten Fragebogen am Jahresende berichten; damit nichts verabsäumt wurde, hatte jeder Pfarrer von der Kanzel zu verkünden und alljährlich zu wiederholen, daß die Eltern ihm anzeigen sollten, wenn ihre Kinder an Blattern erkrankten.

c. Gesetzliche Vorschriften auf mannigfachen Gebieten des Gesundheitswesens

Der Gedanke, daß die Gesundheitsgesetzgebung sich außer auf sozialmedizinische Fragen und die Seuchenbekämpfung auf viele andere Gebiete des Gesundheitswesens erstrecken müsse, kam bereits im 16. Jahrhundert, so in der württembergischen Landesordnung vom 1. April 1536 (siehe Bd. I, S. 172), in dem von Struppius 1573 veröffentlichten Lehrbuch (Bd. I, S. 174) und in der kurpfälzischen Landesordnung vom Jahre 1582 (Bd. I, S. 185) zum Ausdruck. Im 17. Jahrhundert bewegten sich die Schriften Hörnigks (Bd. I, S. 325) und Seckendorffs (Bd. I, S. 327) ebenfalls in diesen Bahnen; doch führte dies damals nicht zu entsprechenden Gesetzen in größeren Staaten. Nur die hohenzollerische⁴⁾ (erneuerte und verbesserte) Landesordnung vom Jahre 1698 enthält u. a. Abschnitte, die sich mit mannigfachen Zweigen des Gesundheitswesens, so mit der Unmäßigkeit im Essen und Trinken, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, der Kinderpflege, der Kleidung, dem Bettelwesen, dem Nahrungswesen, der Untersuchung Aussatzverdächtiger, beschäftigen.

Im 18. Jahrhundert wurden die Bestrebungen, eine Reihe wichtiger Fragen des Gesundheitswesens im Rahmen einer

¹⁾ Siehe S. 71, Anmerkung 1, dort Teil 1, S. 398.

²⁾ Siehe S. 106, Anmerkung 8, dort S. 252.

³⁾ »Samml. der hochfürstl.-würzburg. Landesverordnungen«, Teil 3, S. 737, Würzburg 1801.

⁴⁾ Fürstlich-hohenzollerische Land-Ordnung«, Tübingen 1698.

allgemeinen Landesordnung zu regeln, zunächst in einem 1715 veröffentlichten badenhochbergischen¹⁾ Gesetz, das sich an manchen Stellen wörtlich an das hohenzollerische anlehnt, aber doch eine größere Anzahl hygienischer Gebiete berücksichtigt, fortgesetzt. Hier findet man Vorschriften, die sich u. a. mit Hospitälern und der Verteilung von Almosen, mit Zauberern, Wahrsagern und Segensprechern, mit der Unmäßigkeit im Essen und Trinken, mit der Kleidung, mit der Unsittlichkeit in Spinnstuben sowie mit dem Apotheken- und Hebammenwesen befassen.

Die württembergische²⁾ Landesordnung vom Jahre 1755, welche an eine ihrer Vorgängerin des 16. Jahrhunderts anknüpfte, erstreckte sich u. a. auf Angelegenheiten der Ärzte, Wundärzte, Barbieri, Apotheker und Hebammen, auf Ehebruch, Hurerei und Kuppelei, auf Unmäßigkeit im Essen und Trinken sowie auf die Kleidung.

Wie das genannte badische Gesetz wandte sich auch die im übrigen die üblichen sozialmedizinischen Bestimmungen enthaltende Medizinalordnung der Reichsstadt Nördlingen³⁾ gegen das sogenannte Segensprechen, Hexenbannen usw. Bei Leibesstrafe wurde verboten, das Volk zu abergläubischen Mitteln zu verleiten, und die Bürger wurden ermahnt, sich nie der Urinbescher, Segenspenden und Hexenbanner zu bedienen.

Gegenüber den angeführten Ordnungen, die in Baden-Hochberg, Württemberg und Nördlingen geschaffen wurden, stellte das Allgemeine Preußische Landrecht vom Jahre 1794 in hygienischer Hinsicht einen erheblichen Fortschritt dar. Man findet hier namentlich im Teil 2 viele Bestimmungen, die gesundheitliche Fragen regeln. So schreibt der Titel 20, § 505, wie schon oben (S. 71) erwähnt wurde, vor, daß Ärzte, Wundärzte und Hebammen, welche die Schweigepflicht verletzen, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Talern zu bestrafen sind. Auch die §§ 702 bis 721 sind sozialmedizinischen Angelegenheiten gewidmet. Im Titel 5, § 86, heißt es, daß für die Kur und Verpflegung eines im Beruf erkrankten Dienstboten die Herrschaft zu sorgen hat. Eine gesunde Mutter mußte, gemäß Titel 2, Abschnitt 2, § 67, so lange ihr Kind stillen, wie es der Vater verlangte. Mütter und Ammen sollten, was wir schon oben (S. 4, Anmerkung 1) anführten, Kinder unter 2 Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder anderen schlafen lassen. Im Titel 20 schreibt § 732 vor, daß die Straßen reinlich zu halten sind; § 722 beschäftigt sich mit den Nahrungsmitteln und § 726 mit den Kleidern und Betten solcher Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind. Nach Titel 20, § 691, sollte jeder die Pflicht haben, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch Unterlassungen das Leben oder die Gesundheit anderer gefährde. Die §§ 996, 997 und 999 ff. befassen sich mit der Kuppelei, der Hurerei sowie dem Bordellwesen. Nach § 1015 hatte die Polizei die Hurenhäuser ständig genau zu beaufsichtigen und hierbei einen Arzt zu Rate zu ziehen; es sollte alles angewandt werden, um die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu verhüten.

¹⁾ »Lands-Ordnung der ... Marggrafschaften Baden und Hochberg ...«, Durlach 1715.

²⁾ »Deß Herzogthums Württemberg gemeine Lands-Ordnungen«, Stuttgart 1735.

³⁾ Herm. Frickhinger »Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen«, 7. Jahrbuch des Historischen Vereins für Nördlingen und Umgebung, S. 46, Nördlingen 1920.

d. Urteile aus dem 18. Jahrhundert über die damalige Gesundheitsgesetzgebung

Zu den obigen Schilderungen der wichtigsten Gesundheitsgesetze des 18. Jahrhunderts ist ergänzend hinzuzufügen, daß gewöhnlich langwierige schriftliche Verhandlungen der zuständigen Behörden und Ärzte vorangingen, ehe eine Medizinalordnung zustande kam. So belehrt uns ein umfangreicher Aktenband darüber, wie eingehend der Entwurf für die württembergische¹⁾ Medizinalordnung vom 16. Oktober 1755 erwogen wurde, ohne daß man jedoch eine erwähnenswerte Verbesserung erzielte. In Kursachsen²⁾ wurde, unter dem Einfluß der Leibärzte, seit dem Jahre 1700 der Vorschlag, ein Collegium medicum zu errichten, beraten; der Plan ruhte jedoch viele Jahre völlig. Er wurde zwar 1710 wieder in Angriff genommen, blieb aber, obwohl damals in Großpolen und Preußen pestartige Krankheiten herrschten, unerledigt, bis dann im Jahre 1748 die Ausübung der Wundarzneikunst geregelt wurde. Auch über den Bestand der 1777 in Münster und 1778 in Hessen-Kassel geschaffenen, damals von vielen Sachkennern gelobten Medizinalordnungen sei noch berichtet: In Münster³⁾ wurde das Sanitätskollegium 1789 aufgehoben und das Medizinalwesen der Polizeistelle übergeben; in Hessen-Kassel⁴⁾ blieb das Gesetz bis 1830 in Kraft.

Über den Wert der Gesundheitsgesetze, die bis Ende des 18. Jahrhunderts vorlagen, äußerten sich mehrere hervorragende Sachkenner.

Baldinger⁵⁾ legte 1782 dar, daß er von allen gedruckten Medizinalverfassungen weit weniger erwarte, als allgemein davon erhofft wird. Das größte Gesetzbuch helfe so wenig wie das kleinste, wenn man es nicht richtig anwendet. Der Fürst und seine Ratgeber könnten beim besten Willen ihr Ziel nicht erreichen, wenn man die Erziehung der Ärzte nicht verbessert und das Volk ohne Aufklärung bleibt; beherrschende Schriften sollten möglichst unentgeltlich in weiten Kreisen verbreitet werden, um das Kurpfuschertum zu beseitigen und der Arzneikunst mehr Ansehen und Würde zu verschaffen. Im Jahre 1784 betonte Baldinger, daß die wenigsten Collegia sanitatis sind, was sie sein sollten.

Während Baldinger sich, wie man sieht, darauf beschränkte, die Medizinalordnungen als solche auf ihren Wert hin zu prüfen, ging Scherf⁶⁾ in seiner Kritik viel weiter, indem er außer den Vorschriften, die sich mit dem Medizinalwesen befaßten, eine Regelung gewissermaßen der ganzen medizinischen Polizeiverlangte. Schon 1783 wies er, als er die von ihm abgedruckte Hildesheimer Medizinalordnung mit Anmerkungen versah, kurz darauf hin, daß ein Collegium medicum, dessen Amtsbefugnisse sich nur auf das eigentliche Medizinalwesen (d. h. im wesentlichen auf das Ärzte-, Apotheker und Hebammenwesen) erstrecken, und dem »die Einrichtung und Ausübung einer ächten medicinischen Polizey

¹⁾ Akten des Staatsfilialarchivs Ludwigsburg [Reg. rat. gen. H. 4. 3].

²⁾ Chr. G. Donat (S. 138, Anmerkung 4, dort S. 13 ff.).

³⁾ »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, herausgegeben von Gruner, Jahrg. 1789, S. 24.

⁴⁾ Hans Braun »Hessische Medizinalverhältnisse im 18. Jahrhundert«, Hessenland, 17. Jahrg. (1903), S. 145.

⁵⁾ E. G. Baldinger: a) siehe S. 54, Anmerkung 4, dort S. 46; b) »Neues Magazin für Ärzte«, Bd. 6 (1784), S. 366.

⁶⁾ Joh. Chr. Fried. Scherf: a) »Archiv der medicinischen Polizey«, Bd. I (1783), S. 17;

b) »Beiträge zum Archiv der medicinischen Polizey ...«, Bd. 2, Sammlung 2 (1790), S. 105 ff.

nicht zugleich anvertraut ist«, niemals wahren Nutzen bringen werde. Weit eingehender erörterte er diese wichtige Frage im Jahre 1790. Er bedauerte, daß die Gesetzgebung sich in manchen Fürstentümern sehr wenig mit der öffentlichen Gesundheitspflege befasse, während Gegenstände, wie die Lebenssicherheit der Nachtigallen oder die Ausrottung der Kohlruppen, volle Beachtung fänden. Die ersten Medizinalordnungen dürften mehr den Vorteil der Medizinalpersonen als die Wohlfahrt des Staates bezweckt haben. Erst durch die münsterische Ordnung vom Jahre 1777 sei der Geist der Medizinalgesetze uneigennütziger, unparteiischer, edler, freier und wohlthätiger geworden. Die Errichtung der Collegia medica oder sanitatis könne jedoch naturgemäß nur von geringem Erfolge sein, wenn diese an Händen und Füßen gefesselt sind, d. h. wenn sie Vorschläge lediglich unterbreiten, aber nicht ausführen dürfen; unter solchen Umständen könnte man mit geringeren Kosten den gleichen Zweck erreichen, wenn man nämlich sich darauf beschränkte, den Vollstreckungsbehörden ein Lehrbuch der medizinischen Polizei zu übermitteln. Die Fürsten hätten vor allem die Aufgabe, für die Gesundheit des Volkes zu sorgen. Unter dem Begriff »Gesundheit« müsse man aber nicht nur die Abwesenheit von Krankheiten, sondern »die gesammten körperlichen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen auf der höchstmöglichen Stufe ihrer Vollkommenheit« verstehen. Daher sei eine Gesundheitsfürsorge auf den Gebieten des Nahrungs- und Wohnungswesens, der Gewohnheiten und Sitten, der physischen Erziehung u. a. m. erforderlich. — Scherf hat also die Aufgaben der Gesundheitsgesetzgebung wohl erkannt. Aber in dem von ihm, mit Unterstützung anderer Ärzte, verfaßten Entwurf der lippe-detmoldischen Medizinalordnung vom Jahre 1782, hat er für die mannigfachen Teile des Gesundheitswesens, die er durch die Gesetzgebung geregelt wissen wollte, keine besonderen und genauen Vorschriften geschaffen; er hat diese Gebiete nur mit einem Satze dem Medizinalrat zur Überwachung zugewiesen, was naturgemäß keinen nennenswerten Fortschritt bedeutete.

Auch Gruner¹⁾ kennzeichnete wiederholt die Mängel der damaligen Gesundheitsgesetze. Im Jahre 1790 legte er den Unterschied zwischen den Lehren J. P. Franks und den tatsächlichen Zuständen dar: »Dort fände man Muster von Verordnungen«, hier »Beispiele von Unwissenheit, Nachlässigkeit und Nichtbefolgung«. Traurig sei die Lage, in welcher die meisten Staatsbürger leben, und noch trauriger der Ausblick in die Zukunft. »Wir geizen nach Medizinalinstituten, nicht zum Besten des Staates, sondern aus Pensionslust und Eitelkeit, um groß zu seyn oder zu scheinen«. Ein Jahr später äußerte er sich über die Bedeutung des Medizinalkollegiums; dies sei in vielen Ländern ein Unding, in anderen eine »Marionette, welche nach Belieben gezogen wird«, wieder in anderen ein Mittel, sich Ansehen und Einkünfte zu verschaffen. Die Frage, welchen Zweck das Medizinalkollegium habe, wäre meistens ungelöst; das Personal bestehe, aber seine Werke vermisse man.

In der von Krünitz²⁾ begründeten »Encyklopädie« wurde 1802 geschildert, welchen Einfluß die während des 18. Jahrhunderts geschaffene Gesundheitsgesetzgebung auf die zu Beginn des 19. Jahrhunderts beobachteten Zustände aus-

¹⁾ »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, herausgegeben von Gruner, Jahrg. 1790, S. 239 und Jahrg. 1791, S. 67.

²⁾ Krünitz (S. 142, Anmerkung 1, dort S. 634 bzw. 652 ff.).

geübt hat. Hiernach prüften zwar die Medizinal- und Sanitätskollegien das Heilpersonal, aber um die Approbierten kümmerten sie sich dann nicht mehr; von den Gesundheitsverhältnissen würden sie, wenn es sich nicht gerade um eine Seuche handelte, wenig erfahren. Ärzte seien zwar in den Städten vorhanden, aber auf dem Lande sei in den kultiviertesten Staaten für ärztliche Hilfe so wenig gesorgt, wie in den halbkultivierten. Die als öffentliche Gesundheitsbeamte angestellten Physici seien oft »nur zur gelegentlichen Requisition für äußerste Nothfälle da«; man könne nicht verlangen, daß sie »für das physische Wohl der Staatsbürger sorgen, wenn niemand für das ihrige angemessen sorgt«.

Am klügsten war aber die Art, wie F. A. M a i die Gesundheitsgesetzgebung des 18. Jahrhunderts beurteilte: er verfaßte einen Gesetzentwurf, der dem Stande der damaligen Wissenschaft entsprach.

e. Mai's Entwurf einer umfassenden Gesundheitsgesetzgebung¹⁾

Vergleicht man den Inhalt der oben angeführten gesundheitswissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Schriften mit den geschilderten Gesundheitsgesetzen (einschließlich der in Betracht kommenden Vorschriften des Allgemeinen preußischen Landrechts), so erkennt man unschwer, daß die wichtigsten Forderungen nicht oder nur ganz unzureichend verwirklicht wurden. S c h e r f und G r u n e r, die den Unterschied zwischen dem Stande der Wissenschaft und der Entwicklung der Gesetzgebung schon bemerkt hatten, beschränkten sich jedoch auf kritische Darlegungen.

F. A. M a i war es, der den Schritt von der Buchweisheit zur Tat wagte, indem er den Entwurf für eine a l l e Zweige des Gesundheitswesens berücksichtigende Gesetzgebung (vgl. Abb. 18) verfaßte und ihn im Oktober 1800 an die zuständige Landesbehörde sandte. Am 15. Juli 1801 schrieb Kurfürst Max Josef von München aus an den rheinpfälzischen Landeskommisariatspräsidenten, daß M a i s Gesetzesvorschlag »viele sehr wohltätige und ausführbare Vorschriften und Bemerkungen«, die bei zukünftigen Verbesserungen der Polizeigesetze und der öffentlichen Lehranstalten berücksichtigt werden sollen, enthalte; der Verfasser solle, soviel die Zeitumstände und der Zustand der Kassen es erlauben, bei seinen menschenfreundlichen Unternehmungen unterstützt werden. Der Kurfürst verlangte auch, daß die Professoren der Heidelberger Fakultät per vota particularia den Gesetzentwurf M a i s begutachten. Ebenso wurden die Mannheimer Medicinalräte aufgefordert, ihr Urteil abzugeben. Sowohl die Professoren als auch die Medizinalräte²⁾ zollten der Arbeit vollen Beifall.

M a i hatte den Wunsch, daß sein Entwurf »unter der Firma des höchsten durchlauchtigsten Gesetzgebers« veröffentlicht werde; er betonte, daß seine Arbeit, »da noch in keinem Lande eine ähnliche medizinische Polizeigesetzgebung nach ihrem Umfange existiert«, dem Landesherrn und seinen ersten Ratgebern keine Unehre bringen dürfte. Aber dies Ziel erreichte M a i nicht; daher ließ er 1802 den Entwurf anonym als vierten Teil seines Werkes »Stolpertus« (vgl. S. 48)

¹⁾ A. F i s c h e r a) »Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart«, Berlin 1913; b) Schr.-V., Nr. 40, dort S. 74 ff. sowie 92 ff.

²⁾ Mit den Medizinalräten hatte M a i, solange er in Mannheim wirkte, viele Jahre im Streit gelebt (vgl. S. 49).

erscheinen. Auf dem Titelblatt findet man eine Vignette, die wir als Abb. 38 wiedergeben. Auf diesem Kupferstich ist gewissermaßen der gesamte Aufgabenkreis des vorgeschlagenen Gesetzes veranschaulicht: Gegen Gift Gegengift, gegen hygienische Gefahren hygienische Abwehrmaßnahmen des Arzt-Priesters.

Über den Inhalt des Entwurfs sei folgendes hier mitgeteilt: Nach Art einer »Begründung«, wie man sie in Gesetzesvorlagen des 20. Jahrhunderts findet, schickte Mai dem ersten Gesetz eine Vorrede voran. Dort heißt es, daß die meisten Gesetzbücher des deutschen Vaterlandes viele Bestimmungen aufweisen, die das Eigen-



Abb. 38. Bild auf dem Titelblatt von Mais »Stolpertus«, Teil IV. 1802.

tum und sonstige Rechte betreffen; »aber an vernünftige Polizeigesetze, wie man gesunde Menschenrassen erhalten, die physische Erziehung veredeln, der täglich mehr zur Kraftlosigkeit neigenden Menschheit abhelfen, die Gefahren der bürgerlichen Gesundheit abwenden, das Wohl der menschlichen Gesellschaft befördern und die Summe der Schicksale im Ehestande mindern solle«, daran werde nicht gedacht. »Man wünschet gesunde Bürger und Ackersleute, um mit ihrem sauren Schweiß die Landeskassen zu bereichern und sich damit zu belustigen; ist aber nachlässig genug, die köstliche Gesundheit der erwerbenden Menschenklasse durch zweckmäßige Polizeigesetze, durch Volksunterricht zu befestigen, durch Aufmunterung zu beleben, durch Vorschriften zu schützen. Gesetze findet man in Landrechten, welche Eheschließungen, Ehepackten, Morgengaben, Ehescheidungen zum Gegenstande haben; aber wie man zu frühe, zu späte, ungleiche, ungesunde, unfruchtbare, eigennützig, erzwungene Ehen verhüten, dadurch unzählbare Übel aus der bürgerlichen Gesellschaft verbannen« solle, darum habe man sich im deutschen Vaterlande noch nicht bekümmert. Des weiteren führte Mai Klage darüber, daß man, während Diebstahl, Totschlag, Kindermord, Vergiftung, Majestätsverletzung mit dem Tode bestraft werden, nicht erforscht habe, wie weit der Staat selbst, inwiefern eine schläfrige, untätige Polizei an den meisten Verbrechen Mitschuldige seien, und »wie durch weise Gesetze und Volksunterricht die Zahl der Verbrechen zu mindern, wie den geheimen Ehestands-Totschlägen, dem ehelichen Kindermord, der außerehelichen Fruchtbarkeit, den feineren Vergiftungsarten durch geheime ansteckende Krankheiten, den Mißhandlungen der Schwangeren, Kreisenden und Wöchnerinnen, den Fehlern der physischen Kindererziehung, dem verheerenden Laster der Onanie, den Vergiftungen durch schädliche Eßwaren und Verfälschung der Volksgetränke abzuhelpen sey«. Mai beleuchtete sodann den Mangel an Gesetzen, die den Eintritt in den Ehestand begünstigen und erleichtern, sowie an Vorschriften, die für die Unterbringung unehelicher Kinder sorgen und dadurch das Töten oder Aussetzen der unschuldigen Säuglinge verhindern, und schließlich an Bestimmungen, die kinderlose Ehegatten verpflichten, an der Erziehung armer Waisen Kinder mitzuwirken oder Geldbeiträge hierfür abzugeben; er tadelte es, daß man gegen reiche, ausschweifende Hagestolze ausnehmend tolerant sei, während man unbegreiflich streng gegen das

schwächere weibliche Geschlecht, welches doch auch von Fleisch und Blut, Sinnlichkeit und Verführbarkeit zusammengesetzt sei, verfare. Von Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Erbschaftswesen beziehen, seien die Codices überschwemmt, aber dafür sei nicht gesorgt, wie die Kinder ausschweifender Eltern eine gesunde Konstitution und keine böartigen Krankheiten erben und ganze Generationen durch fortgepflanzte Ansteckung unglücklich machen. Auch darum kümmerte sich die Polizei wenig, daß der im Naturrecht begründete Anspruch des Säuglings auf die Milch seiner Mutter befriedigt werde und daß die Lehrer die Schulkinder in physischer und sittlicher Hinsicht zum Besten des Staates erziehen. Am Schluß der Vorrede wurde dann zusammenfassend aufgezählt, auf welche Zweige des Gesundheitswesens und auf welche Personenkreise die Hygienegesetzgebung sich zu erstrecken habe; es solle gesorgt werden für 1. gesunde Wohnplätze und reine Luft, 2. gesunde Nahrung und Volkstränke, 3. gesunde Kleidertracht, 4. Volkslustbarkeiten in medizinischer Rücksicht, 5. die Gesundheit der verschiedenartigen Handwerker, 6. gesunde Fortpflanzung des Menschengeschlechts, 7. die schwangeren Mütter, Gebärenden und Wöchnerinnen, 8. die neugeborenen Kinder und ihre Erziehung, 9. die Verhütung von Unglücksfällen, 10. die Rettung verunglückter Menschen und Scheintoten, 11. die Sterbenden und Toten, 12. Abwendung ansteckender Krankheiten, 13. öffentliche Krankenpflege, 14. Vorkehrungen gegen Tierkrankheiten, 15. das Medizinalwesen, 16. Verbreitung nützlicher medizinischer Begriffe unter dem Volk. Diese 16 und andere Gebiete des Gesundheitswesens sind dann Gegenstand der auf die Vorrede folgenden 15 Gesetze.

Das erste Gesetz befaßt sich mit den Pflichten eines Polizeiarztes¹⁾. Dieser soll nach einem von der medizinischen Fakultät zu entwerfenden, den Volksbegriffen angepaßten Gesundheitskatechismus entweder die Kinder selbst in öffentlichen Schulen oder wenigstens ihre Lehrer über die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit unterrichten; er soll insbesondere die in die Jahre der Mannbarkeit eintretende Jugend über die Gefahren der geschlechtlichen Ausschweifungen aufklären. Des weiteren wird ihm zur Pflicht gemacht, bei den Eltern der zum Ehestande reifen Jugend durch Ermahnungen dahin zu wirken, daß weder mißwachsene, ungesunde Töchter und Söhne noch zu junge oder zu alte oder durch Ausschweifungen ausgesaugte Bräutigame ehelich verbunden werden. Die jungen Ehepaare solle der Polizeiarzt über den gesunden Ehegenuß und die gegenseitigen Pflichten im Hinblick auf den Nachwuchs gehörig belehren. Von den sonstigen Obliegenheiten des Polizeiarztes ist noch hervorzuheben, daß er die in die Fremde wandernden Handwerker und Studenten über die Gefahren schlechter Gesellschaften und der Schwelgerei unterrichten soll; eine Hauptpflicht des Polizeiarztes sei es, daß er die mit der Tätigkeit mancher Handwerker verbundenen Gefahren bekanntgebe und entsprechende Verhütungsmaßnahmen vorschlage.

Die übrigen wichtigen Teile des Gesetzentwurfs werden wir erst in den Kapiteln, die den Einzelgebieten des Gesundheitswesens gewidmet sind, schildern. An dieser Stelle seien nur einige Beispiele für die Art, wie Mai seine jeweiligen Vorschläge gestaltet hat, geboten. Im 3. Gesetz heißt es, daß in den Haupt- und Oberamts-

¹⁾ Die von Mai benutzte Bezeichnung »Polizeiarzt« ist gleichbedeutend mit unserem heutigen Ausdruck »Staatsarzt« oder »Amtsarzt«.

städten die herrschaftlichen Speicher in fruchtbaren Jahren, wenigstens für zwei volle Jahre, mit allen Gattungen des besten Getreides in hinreichender Menge angefüllt werden sollen, damit in etwaigen Fehljahren der Bevölkerung sowohl für die Aussaat als auch zu eigenem Gebrauch das erforderliche Getreide in genügendem Maße zu billigen Preise verabreicht werden könnte. Nach dem 5. Gesetz sollten die Jünglinge von 12 bis 20 Jahren durch einen militärischen Exercitienmeister 6 Wochen lang unentgeltlich ausgebildet werden; und auch für Leibesübungen der weiblichen Jugend sollte in geeigneter Weise gesorgt werden. Das 6. Gesetz schreibt vor, daß die Eltern jedes Brautpaares vor der Eheschließung bei dem Polizeiarzt Rat oder ein ärztliches Zeugnis einzuholen haben.

Die Bedeutung des von Mai verfaßten Entwurfs werden wir im einzelnen noch später beleuchten. Hier sei nur kurz betont, daß der Wert dieser Arbeit in dem Versuch liegt, alle Gebiete des Gesundheitswesens durch ein einheitliches Gesetz zu regeln und hierdurch sowohl der Erhaltung wie auch der Mehrung der Gesundheit zu dienen.

Der als Buch im Druck erschienene Gesetzentwurf wurde, vielleicht auch weil sein Verfasser nicht genannt war, in der Literatur nur wenig beachtet. Verwirklicht wurden Mais Vorschläge nicht, was wohl hauptsächlich auf die politischen Vorgänge zurückzuführen ist. Denn durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 fiel der auf dem rechten Ufer gelegene Teil der Rheinpfalz, also auch Mannheim und Heidelberg, an Baden. Nun wurde Karl Friedrich der Landesherr Mais; ob dieser damals 75 Jahre alte Fürst angesichts der zahlreichen Fragen, die infolge des bedeutenden Länderzuwachses auftraten, für weitgehende Neuerungen hygienischer Art empfänglich war, dürfte zweifelhaft sein. Und dann folgten tief eingreifende Ereignisse der äußeren Politik, der Druck der französischen Macht, jahrelange Kriege und endlich die Befreiung im Jahre 1815. Der mittlerweile gealterte Mai war aber bereits 1814 gestorben und mit ihm der Hauptbeteiligte an der Verwirklichung seines Gesetzentwurfs.

9. Hygienische Volksbelehrung

Mit dem Christentum gelangten, namentlich durch die Wirksamkeit der Mönche, auch hygienische Lehren in die deutschen Länder. Hierbei bediente man sich, entsprechend dem Stande der mittelalterlichen Kultur, des gesprochenen Wortes; schriftliche Darlegungen waren naturgemäß nur an hohe Persönlichkeiten gerichtet. Eine hygienische Volksbelehrung konnte aber erst erfolgen, nachdem die Buchdruckerkunst in Wirksamkeit getreten war. Bereits unter den frühen Druckschriften findet man, wie wir im Band I darlegten, manche, die der hygienischen Volksbelehrung gedient haben. Diesem Zwecke wurden dann im 16. Jahrhundert viele Veröffentlichungen gewidmet, darunter auch solche, die von Dichtern und Zeichnern stammten, vor allem aber die stark verbreiteten und viel beachteten Volkskalender. Gerade die letzteren wiesen jedoch gewöhnlich zahlreiche Irrlehren auf, so daß sich ernste Ärzte des 17. Jahrhunderts, besonders Guarino (Bd. I, S. 289), hiergegen wandten. Darin lag schon ein wesentlicher Fortschritt; aber es kam noch hinzu, daß die hygienische Volksbelehrung im 17. Jahr-